

# RS Vwgh 1999/11/9 99/11/0225

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.11.1999

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Führerscheingesetz

## Norm

AVG §64 Abs2;

FSG 1997 §24 Abs1 Z1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1999/08/24 99/11/0145 2 (hier: Die Behörde hat sechs Monate nach der Tat eine Entziehung der Lenkerberechtigung für zwei Wochen verfügt)

## Stammrechtssatz

Hat die Behörde neun Monate nach der Tat eine Entziehung der Lenkerberechtigung für zwei Wochen verfügt, kommt die Annahme von Gefahr im Verzug und der darauf gestützte Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Berufung nicht in Betracht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999110225.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)